

Rechtssammlung

Steuerreglement

Genehmigung Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2014 Genehmigung Finanz- u. Kirchendirektion vom 27. Januar 2015 in Kraft seit 1. Januar 2015 Stand 1. Januar 2024

Steuerreglement

der Einwohnergemeinde Münchenstein

Änderungsbeschlüsse

- Beschluss Gemeindeversammlung vom 22. September 2021, Genehmigung Finanz- und Kirchendirektion BL vom 28. Oktober 2021 Inkraftsetzung auf 1. Januar 2022 durch die Finanz- und Kirchendirektion BL Kenntnisnahme Gemeinderat vom 09. November 2021
- ² Beschluss Gemeindeversammlung vom 27. September 2023, Genehmigung Finanz- und Kirchendirektion BL vom 8. November 2023 Inkraftsetzung auf 1. Januar 2024 durch die Finanz- und Kirchendirektion BL Kenntnisnahme Gemeinderat vom 21. November 2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Steuerarten	3
§ 2 Steuerfüsse ²	3
§ 3 Steuerveranlagung	3
§ 4 Steuerbezug, Verbindlichkeit der Staatssteuerveranlagung, Gemeindesteuerrechnung ²	3
§ 5 Rechtsmittel	4
§ 6 Fälligkeit, Vergütungszins, Verzugszins²	4
§ 7 Zahlungserleichterungen	4
§ 8 Gebühren	4
§ 9 Erlass	4
Übergangsbestimmungen²	5
§ 10 Zahlungserleichterungen²	5
§ 11 Gebühren²	5
Schlussbestimmungen ²	6
§ 12 Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Bestimmungen	6

vom 8. Dezember 2014 I Stand 1. Januar 2024

Steuerreglement

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf das kantonale Steuergesetz (StG), nachstehendes Steuerreglement für die Einwohnergemeinde Münchenstein.

§ 1 Steuerarten

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Gemeinde folgende Steuern:

- a. Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen (§ 19 StG)
- b. Ertrags- und Kapitalsteuern von den Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, von Vereinen, Stiftungen und von den übrigen juristischen Personen (§§ 19, 58, 62ff. StG).²
- c. Steuern auf Kapitalleistungen aus Vorsorge (§§ 36 und 36bisStG).

§ 2 Steuerfüsse²

Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich mit dem Budget fest:²

- a. den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen (gemäss § 19 Abs. 2 StG).²
- b. den Steuerfuss für die Ertragssteuer der juristischen Personen (gemäss § 58 Abs. 2 StG).²
- c. den Steuerfuss für die Kapitalsteuer der juristischen Personen (gemäss § 62 Abs. 2 StG).²
- d. für die Steuerjahre 2023 und 2024 den Steuerfuss für die Sondersteuer der juristischen Personen (gemäss § 206 Abs. 4 StG).²

§ 3 Steuerveranlagung

¹Die unselbständig erwerbenden Steuerpflichtigen und nicht erwerbstätigen Steuerpflichtigen werden durch die kantonale Steuerveranlagung veranlagt (§ 107 Abs. 3 StG).¹

²Die selbständigerwerbenden natürlichen Personen, die juristischen Personen sowie die Spezialfälle gemäss § 12 Vo StG werden durch die kantonale Steuerverwaltung veranlagt.

§ 4 Steuerbezug, Verbindlichkeit der Staatssteuerveranlagung, Gemeindesteuerrechnung²

¹Der Bezug der Gemeindesteuern erfolgt zusammen mit der Staatssteuer durch die kantonale Steuerverwaltung (§ 138 Abs. 2 StG.).²

²Für die Gemeindesteuer ist die rechtskräftige Staatssteuerveranlagung massgebend (§ 185 StG).²

³Im Steuerjahr wird eine provisorische Rechnung vorgenommen. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.²

⁴Die provisorische Rechnung ist durch eine entsprechend berichtigte definitive Steuerrechnung zu ersetzen, sobald die rechtskräftige Steuerveranlagung vorliegt.²

vom 8. Dezember 2014 I Stand 1. Januar 2024

§ 5 Rechtsmittel

¹Gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung ist kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.

²Der Steuerpflichtige hat seine Rechte gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung im Staatssteuer-Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde- und Revisionsverfahren zu wahren (§§ 122 - 132 StG).

³Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das Steuergericht in Liestal offen.

§ 6 Fälligkeit, Vergütungszins, Verzugszins²

¹Die Fälligkeit der Gemeindesteuer richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.²

²aufgehoben.²

³Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.²

⁴Die Höhe des Zinssatzes für den Vergütungs- und den Verzugszins richtet sich nach derjenigen für die Staatssteuer.²

§ 7 Zahlungserleichterungen

¹Die Zahlungserleichterungen richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.²

²aufgehoben.²

³aufgehoben.²

4aufgehoben.2

5aufgehoben.2

⁶augehoben.²

§ 8 Gebühren

¹Die Gebührenerhebung und deren Höhe richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes und der dazugehörigen Verordnung.²

²augehoben.²

§ 9 Erlass

¹Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch über Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern, Verzugszinsen und Gebühren.

²Das Erlassgesuch muss schriftlich und begründet sein und die nötigen Beweismittel enthalten. Im Gesuch ist die finanzielle Notlage darzulegen, der zufolge die Zahlung der Steuer, des Verzugszinses und der Gebühren eine grosse Härte bedeuten würde.²

vom 8. Dezember 2014 I Stand 1. Januar 2024

³Als Ursachen für eine finanzielle Notlage gelten die Bestimmungen gemäss der eidgenössischen Steuererlassverordnung des Bundes (StEVo).²

Übergangsbestimmungen²

§ 10 Zahlungserleichterungen²

¹Die nachfolgenden Bestimmungen in Abs. 2 bis Abs. 7 gelten für die Steuerjahre bis und mit dem Steuerjahr 2023.

²Ist die Zahlung der Steuern, Zinsen und Gebühren innert der vorgeschriebenen Frist für die zahlungspflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die Gemeindeverwaltung die Zahlungsfrist erstrecken oder Ratenzahlungen bewilligen.

³Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

⁴Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

⁵Eine Ratenzahlungsvereinbarung umfasst maximal 12 monatliche Raten.

⁶Eine Erstreckung der Zahlungsfrist ist für maximal 3 Monate möglich.

⁷Über weitergehende Zahlungserleichterungen entscheidet der Gemeinderat auf Grund eines schriftlichen Gesuchs.

§ 11 Gebühren²

¹Die nachfolgenden Bestimmungen in Abs. 2 und Abs. 3 gelten für die Steuerjahre bis und mit dem Steuerjahr 2023.

²Für jede Mahnung, die dem Steuerpflichtigen wegen Überschreitung der Zahlungsfrist zugestellt werden muss, wird eine Gebühr in Höhe von Fr. 50.- erhoben

³Für jede Erstreckung der Zahlungsfrist oder Bewilligung einer Ratenzahlung wird eine Gebühr in Höhe von Fr. 20.- erhoben.

Steuerreglement

vom 8. Dezember 2014 I Stand 1. Januar 2024

Schlussbestimmungen²

§ 12 Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Bestimmungen

¹Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das Steuerreglement vom 17. Juni 2002 aufgehoben.

³Zur Erlangung der Rechtskraft bedarf das Reglement der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.

Münchenstein, 8. Dezember 2014

Für den Gemeinderat

Der Präsident Der Geschäftsleiter

G. Lüthi S. Friedli

Von der Gemeindeversammlung Münchenstein am 8. Dezember 2014 beschlossen. Von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft am 27. Januar 2015 genehmigt und per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.